

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 22/2013

Veröffentlicht am: 22.03.2013

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 14/2012, S. 227), am 12. Dezember 2012 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
„*Sprach- und Kulturwissenschaften des Vorderen Orients*“
mit dem Abschluss „*Master of Arts (M.A.)*“
der Philipps-Universität Marburg
vom 12. Dezember 2012**

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss

- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

Anlage 1: exemplarische Studienverlaufspläne

Anlage 2: Modulliste

Anlage 3: Importmodulliste

Anlage 4: Exportmodule

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Sprach- und Kulturwissenschaften des Vorderen Orients“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auf dem Gebiet der Altorientalistik bzw. der Semitistik und zu ihrem Transfer auf Problemstellungen anderer Bereiche befähigt. Aufgrund der vermittelten breit gefächerten Fachkompetenz für Sprach- und Textwissenschaft, Kulturgeschichte und -politik werden Berufsfelder mit philologischen und kulturgeschichtlichen Tätigkeitsprofilen eröffnet sowie der Zugang zur Promotion ermöglicht.

(2) Die Forschungsschwerpunkte der Altorientalistik liegen an der Philipps-Universität in den Bereichen der akkadischen und sumerischen Philologie sowie der Kultur-, Religions-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Der zeitliche Rahmen erstreckt sich von der frühen Hochkultur Mesopotamiens im 4. Jahrtausend v. Chr. bis zur Spätantike. Im Fokus stehen ferner der Beitrag des Vorderen Orients im Weltkulturerbe und der Einfluss auf den Okzident vom Altertum bis in die Gegenwart sowie die Bedeutung des kulturellen Erbes für die Ausprägung nationaler Identität und die Kulturpolitik in den modernen nahöstlichen Staaten. Zur Erarbeitung der allgemeinen, typologischen und spezifischen Merkmale der Kulturräume des Vorderen Orients durch systematische Strukturvergleiche werden kulturhistorische Theorien und Modelle herangezogen.

Die Forschungsschwerpunkte der Semitistik liegen stärker auf den klassischen semitischen Sprachen, wobei die gesprochenen arabischen, aramäischen, neusüdarabischen und äthiopischen Sprachen und Dialekte bei komparativen Betrachtungen stets mit einbezogen werden. Durch die zahlreichen interdisziplinären Beziehungen in den Bereichen der Sprach- und Regionalwissenschaften werden Fakten, Methoden und Theorien des Faches in große linguistische, kulturwissenschaftliche und historische Kontexte eingeordnet. Kenntnisse der Inhalte und Methoden der deskriptiven und synchronen ebenso wie der diachronen und historisch-vergleichenden Analyse von semitischen Sprachen führen zur Befähigung, Texte in klassischen und modernen semitischen Sprachen zu verstehen, sie editorisch zu erschließen, zu analysieren, die zu Grunde liegenden sprachlichen Strukturen zu erfassen und mit Hilfe objektiverer und überprüfbarer Verfahren auszuwerten sowie in ihrer kulturhistorischen Dimension zu interpretieren.

(3) Im Verlauf des Studiums werden zur Erlangung der wissenschaftlichen Qualifikation je nach Interessenschwerpunkt Kenntnisse der Inhalte und Methoden der philologischen, linguistischen und kulturwissenschaftlichen Analyse von altorientalischen und semitischen Sprachen und Textcorpora erworben. Die aus der B.A.-Phase mitgebrachten Sprachkompetenzen werden dabei sowohl vertieft als auch erweitert. Die Entwicklung einer exzellenten Ausdrucksfähigkeit im Deutschen sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form und die Ausbildung in breiter Interdisziplinarität und von Regionalkompetenz stellen weitere hochrangige Ziele des Studiengangs dar. Die Absolventinnen und Absolventen können fachspezifische Inhalte und Methoden der

Altorientalistik bzw. Semitistik in einen umfassenden geistes-, kulturgeschichtlichen und regionalen Kontext einordnen und mit gegenwartsbezogenen Fragestellungen verbinden. Damit besitzen sie Schlüsselqualifikationen in der Fähigkeit zur sprachlichen und mediengestützten Vermittlung komplexer Zusammenhänge der Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients und können diese situations- und zielgruppenadäquat einsetzen. Die Studierenden weisen in der Masterarbeit nach, dass sie in der Lage sind, selbstständig sprachliche und kulturhistorische Daten angemessen zu erfassen, strukturell zu gliedern, mit analytischer und systematischer Methodik zu erklären und in wissenschaftlicher Darstellung zu präsentieren.

(4) Dadurch wird die Grundlage geschaffen für berufliche Möglichkeiten der Absolventinnen und Absolventen insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung, des Bibliotheks- und Verlagswesens, der Kulturvermittlung, des Kulturmanagements, des Tourismus, der journalistischen Tätigkeit mit Print- und audiovisuellen Medien und der Öffentlichkeitsarbeit. Die Kenntnisse regionalspezifischer Zusammenhänge und in gegenwartsbezogener Internationalität sowie weitere Schlüsselkompetenzen auf organisatorischer, kommunikativer und sozialer Ebene erweitern insbesondere in Verbindung mit den erworbenen Fremdsprachenkenntnissen das Berufsfeld in spezifischen Tätigkeitsbereichen im Ausland sowie in Wirtschaftsunternehmen.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Master of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Nah- und Mittelost-Studien bzw. der (historischen) Sprach-, Text- und Kulturwissenschaft oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Insgesamt müssen im ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens 60 LP im Bereich der Nah- und Mittelost-Studien oder im Bereich philologisch-linguistischer Module absolviert worden sein.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht wird.

Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen mindestens 150 LP ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Als besondere Zugangsvoraussetzungen werden Kenntnisse des Arabischen im Umfang von 36 LP oder des Akkadischen im Umfang von 24 LP oder das Hebraicum verlangt. Der Nachweis über die entsprechenden Kenntnisse des Arabischen oder Akkadischen wird durch Belege über bestandene Module oder durch gleichwertige Nachweise erbracht. Der Nachweis des Hebraicums erfolgt entweder durch das Abiturzeugnis, das Bestehen von Ergänzungsprüfungen oder das Bestehen gleichwertiger Sprachprüfungen.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Sprach- und Kulturwissenschaften des Vorderen Orients“ gliedert sich in die Studienbereiche Fachkompetenz, Sprachkompetenz I, Sprachkompetenz II, Praxis- und Profilibereich und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Fachkompetenz		42	
<i>SKVO 1: Sprachen und Sprachwissenschaft</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>SKVO 2: Texte: Typologie, Entstehung und Tradierung</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>SKVO 3: Kulturgeschichte</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>SKVO 4: Kulturpolitik</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>Importmodul/e im Umfang von 12 LP gemäß Anlage 3</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>OrWiss02 Interdisziplinäres Kolloquium</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
Sprachkompetenz I		12	
<i>SKVO 5: Akkadische Literatur I</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	<i>1 bzw. 2 aus 7</i>
<i>SKVO 6: Akkadische Literatur II</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>ARMA04: Arabische Literatur und Gesellschaft</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>ARMA05: Normative Quellen der arabisch-islamischen Welt</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>11100 Einführung in das Alte Testament B</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>12200 Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Alten Testaments B</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>13100 Umwelt der Bibel</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	

Sprachkompetenz II		12	1 aus 23
<i>K1: Basismodul Akkadisch (Babylonisch) (12 LP)</i>	WP	12	
<i>K5: Basismodul Sumerisch</i>	WP	12	
<i>K8: Basismodul Hethitisch</i>	WP	12	
<i>SKVO 7: Einführung in die altäthiopische Sprache</i>	WP	12	
<i>SKVO 8: Einführung in die syrische Sprache (Mittelaramäisch)</i>	WP	12	
<i>10090 Einführung in die althebräische Sprache (Biblisches Hebräisch)</i>	WP	12	
<i>SKVO 5: Akkadische Literatur I</i>	WP	12	
<i>SKVO 6: Akkadische Literatur II</i>	WP	12	
<i>SKVO 9: Sumerische Literatur I</i>	WP	12	
<i>SKVO 10: Sumerische Literatur II</i>	WP	12	
<i>HVS 6: Hethitische Lautlehre</i>	WP	12	
<i>HVS 7: Hethitische Morphologie</i>	WP	12	
<i>HVS 8: Hethitische Wortbildung</i>	WP	12	
<i>HVS 9: Hethitische Syntax</i>	WP	12	
<i>HVS 10: Palaisch und Keilschrift-Luwisch</i>	WP	12	
<i>HVS 11: Hieroglyphen-Luwisch</i>	WP	12	
<i>HVS 12: Lykisch, Lydisch, Karisch</i>	WP	12	
<i>HVS 13: Aktuelle Themen der historischen Grammatik des Anatolischen</i>	WP	12	
<i>SKVO 11: Äthiopische Literatur I</i>	WP	12	
<i>SKVO 12: Äthiopische Literatur II</i>	WP	12	
<i>SKVO 13: Syrische Literatur I</i>	WP	12	
<i>SKVO 14: Syrische Literatur II</i>	WP	12	
<i>SKVO 15: Weitere kulturhistorisch relevante Sprache des NMO</i>	WP	12	
Praxis- und Profildbereich		24	
<i>SKVO 16: Außeruniversitäres Praktikum</i>	WP	12	<i>unbenotet</i>
<i>Importmodule gemäß Anlage 3</i>	WP	<i>bis zu 24 LP</i>	
<i>Ein oder zwei weitere/s Modul/e aus dem Bereich „Sprachkompetenz II“</i>	WP	12	
Abschlussbereich		30	
<i>SKVO 17: Recherche</i>	PF	6	<i>unbenotet</i>
<i>SKVO 18: Masterarbeit</i>	PF	24	
Summe		120	

(3) Im Bereich Fachkompetenz (42 LP) sind drei der vier Module „Sprachen und Sprachwissenschaft“, „Texte: Typologie, Entstehung und Tradierung“, „Kulturgeschichte“ und „Kulturpolitik“ im Umfang von 36 LP zu wählen, in denen theoretische und methodische Grundlagen vertieft und angewandt werden. Es besteht die Möglichkeit, eines dieser Module im Umfang von 12 LP durch Importmodule aus dem Masterangebot des CNMS gemäß Anlage 3 zu ersetzen.

Zusätzlich ist ein interdisziplinäres Kolloquium (6 LP) zu absolvieren, an dem neben der Altorientalistik und Semitistik auch andere Fachgebiete des CNMS beteiligt sind.

(4) Im Bereich Sprachkompetenz I (12 LP) vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse des Akkadischen, Arabischen oder Hebräischen.

(5) Im Bereich Sprachkompetenz II erlernen Studierende eine weitere kulturhistorisch relevante Sprache des Nahen Ostens neu bzw. vertiefen eine zweite bereits im Bachelor begonnene.

(6) Der Praxis- und Profildbereich (24 LP) dient der individuellen fachlichen Profilbildung der Studierenden und der Ausbildung von Schlüsselqualifikationen. Er soll den Studierenden die Möglichkeit geben, Kenntnisse in einer weiteren Sprache des Nahen und Mittleren Ostens neu zu erwerben oder gezielt auszubauen sowie methodische Kompetenz in einem anderen Fach zu erlangen und interdisziplinäre Ansätze zu erweitern. Es kann ein außeruniversitäres Praktikum im Umfang von 12 LP absolviert werden. Module, die bereits im Bachelorstudium studiert worden sind, sind hiervon ausgenommen.

(7) Der Abschlussbereich (30 LP) umfasst die beiden folgenden Pflichtmodule:

- a) Das Modul Recherche (6 LP)
- b) Das Modul Masterarbeit (24 LP)

(8) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/cnms/studium/studiengaenge/ma-skvo/>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Sprach- und Kulturwissenschaften des Vorderen Orients“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten

berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Sprach- und Kulturwissenschaften des Vorderen Orients“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Sprach- und Kulturwissenschaften des Vorderen Orients“ ist kein internes Praxismodul vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxis- und Profildbereich gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module zu ersetzen.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module und Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Sprach- und Kulturwissenschaften des Vorderen Orients“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention*) bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Hausarbeiten
- einer Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate

Praktikumsberichte

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei mündlichen Prüfungen 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Die Dauer von Referaten beträgt 40 Minuten. Hausarbeiten sollen mindestens 2 bis längstens 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Altorientalistik oder der Semitistik nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation sicher beherrscht, eine fortgeschrittene Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt, sich selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete erschließen und auf dem aktuellen Forschungsstand verarbeiten kann sowie in der Lage ist, Texte und andere Quellen philologisch, kulturhistorisch oder linguistisch zu analysieren, einzuordnen und zu interpretieren. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von 54 LP, darunter zwei Module des Bereichs Fachkompetenz und das Modul „Recherche“, erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen

Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 5 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen

Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module Außeruniversitäres Praktikum und Recherche werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

Marburg, den 20.03.2013

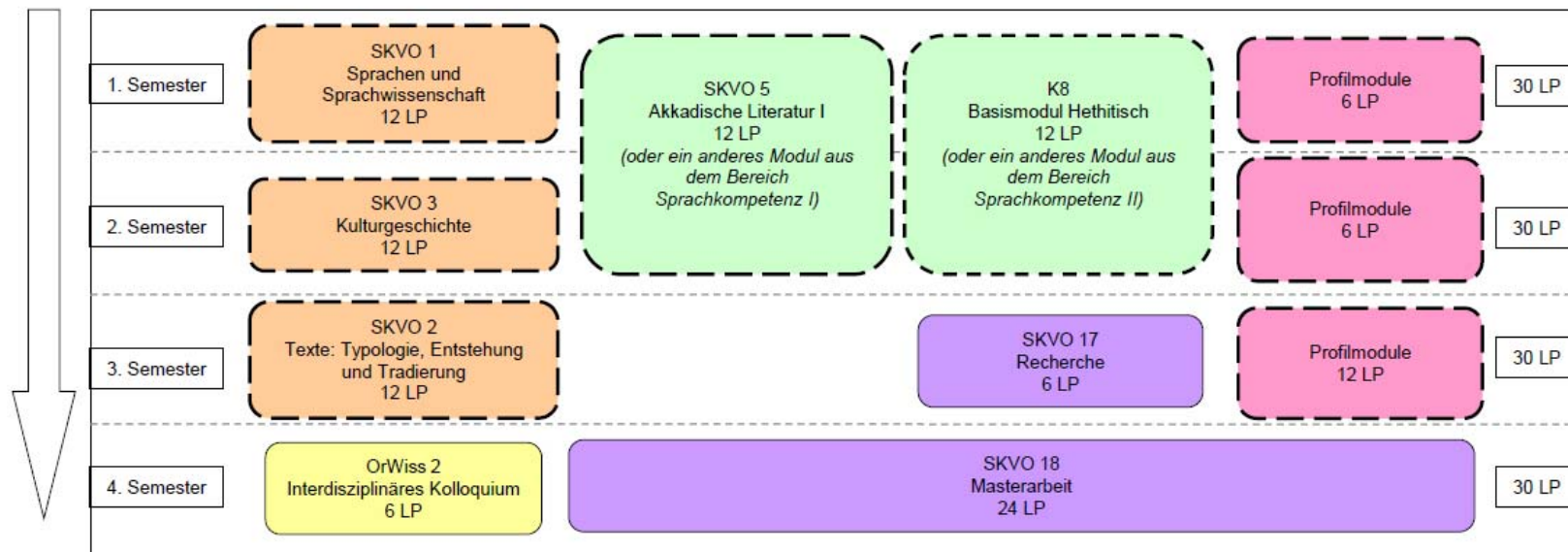
gez.

i. V. Prof. Dr. Isabel Zollna
Prodekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 23.03.2013

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

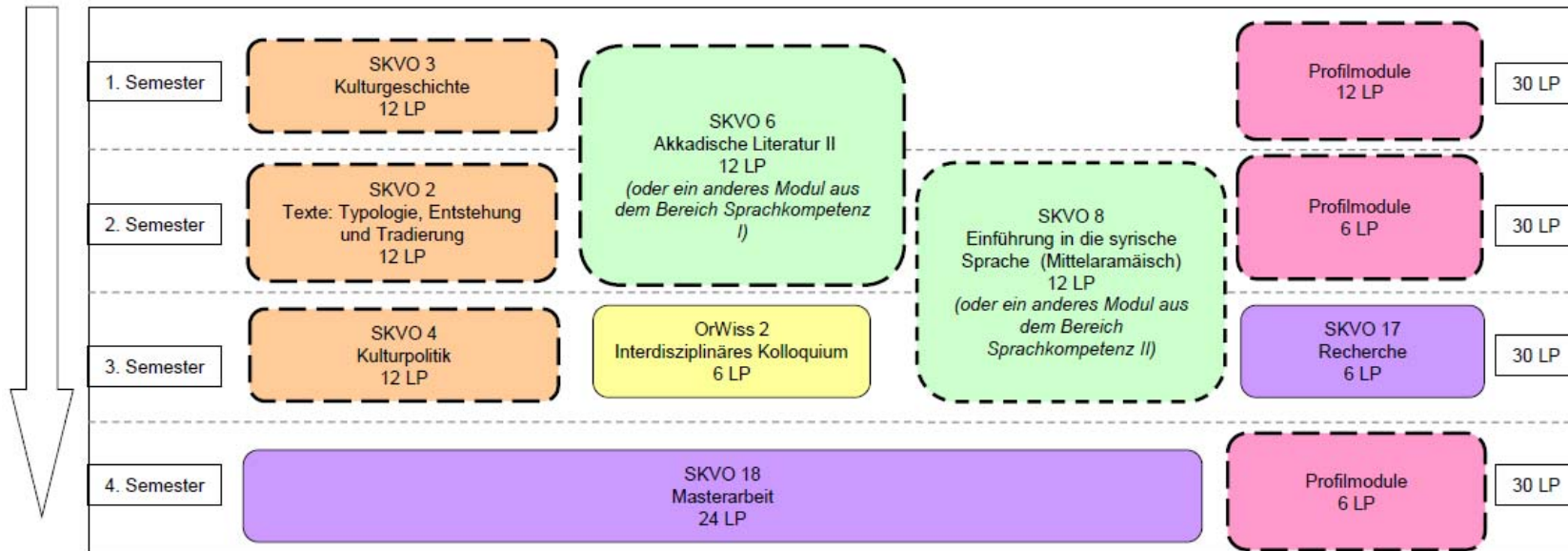
Studienverlaufsplan
M.A. Sprach- und Kulturwissenschaften des Vorderen Orients
- Beginn zum **Wintersemester** -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	
Wahlpflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	

Studienverlaufsplan
M.A. Sprach- und Kulturwissenschaften des Vorderen Orients
- Beginn zum **Sommersemester** -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	
Wahlpflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil) SKVO 1 Sprachen und Sprachwissenschaft <i>Languages and Linguistics</i>	12	WP	Basis	Fundierte Kenntnisse in den Bereichen Sprachklassifikation und -geschichte sowie komparativer Phonologie und Morphologie semitischer und/oder altorientalischer Sprachen.	Keine	<i>Studienleistungen:</i> Referat im Seminar; je eine mündliche und eine schriftliche Hausaufgabe im Lektürekurs <i>Prüfungsleistung:</i> Hausarbeit
SKVO 2 Texte: Typologie, Entstehung und Tradierung <i>Texts: Typology, Production and Transmission</i>	12	WP	Basis	Fundierte Kenntnisse über die Entstehung und Tradierung vormoderner Texte des Nahen Ostens; Vertiefte theoretische Reflexion von Gattungsspezifika.	Keine	<i>Studienleistungen:</i> Referat im Seminar; je eine mündliche und eine schriftliche Hausaufgabe im Lektürekurs <i>Prüfungsleistung:</i> Hausarbeit
SKVO 3 Kulturgeschichte <i>Cultural History</i>	12	WP	Basis	Fundierte Kenntnisse über den Beitrag des Nahen Ostens im Weltkulturerbe und den Einfluss auf den Okzident vom Altertum bis in die Gegenwart.	Keine	<i>Studienleistungen:</i> Referat im Seminar; je eine mündliche und eine schriftliche Hausaufgabe im Lektürekurs <i>Prüfungsleistung:</i> Hausarbeit
SKVO 4 Kulturpolitik <i>Cultural Policy</i>	12	WP	Basis	Fundierte Kenntnisse über die Bedeutung des kulturellen Erbes für die Ausprägung nationaler Identität in den modernen Staaten des Nahen Ostens; Überblick über Aufgaben, Strukturen und Arbeitsweise von staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, die für die Pflege und Vermittlung des kulturellen Erbes verantwortlich sind.	Keine	<i>Studienleistungen:</i> Referat im Seminar; je eine mündliche und eine schriftliche Hausaufgabe im Lektürekurs <i>Prüfungsleistung:</i> Hausarbeit
SKVO 5 Akkadische Literatur I <i>Akkadian Literature I</i>	12	WP	Vertiefung	Überblick über die wichtigsten Gattungen der akkadischen Literatur; Lektüre anspruchsvoller Texte aus der Literaturgattung Mythen; Vertiefung der Kenntnisse in der Grammatik der akkadischen Sprache; Fähigkeit, Quellen und Fachliteratur zu Themen der akkadischen Literatur selbständig zu recherchieren.	Kenntnisse des Akkadischen im Umfang von 24 LP	<i>Studienleistungen:</i> je eine mündliche und eine schriftliche Hausaufgabe <i>Prüfungsleistung:</i> Mündliche Prüfung

SKVO 6 Akkadische Literatur II <i>Akkadian Literature II</i>	12	WP	Vertiefung	Überblick über die wichtigsten Gattungen der akkadischen Literatur; Lektüreanspruchsvoller Texte aus den Literaturgattungen Epen, Weisheitsliteratur, Historiographie oder Mantik und Magie. Vertiefung der Kenntnisse in der Grammatik der akkadischen Sprache; Fähigkeit, Quellen und Fachliteratur zu Themen der akkadischen Literatur selbstständig zu recherchieren.	Kenntnisse des Akkadischen im Umfang von 24 LP	<i>Studienleistungen:</i> je eine mündliche und eine schriftliche Hausaufgabe <i>Prüfungsleistung:</i> Mündliche Prüfung
SKVO 7 Einführung in die altäthiopische Sprache <i>Introduction into Classical Ethiopic</i>	12	WP	Basis	Kenntnis von Schrift, Phonologie, Morphologie und Syntax der klassischen äthiopischen Sprache, sowie deren Zusammenhang mit anderen semitischen Sprachen.	Keine	<i>Studienleistungen:</i> je eine mündliche und eine schriftliche Hausaufgabe <i>Prüfungsleistung:</i> Mündliche Prüfung
SKVO 8 Einführung in die syrische Sprache (Mittelaramäisch) <i>Introduction into Syriac (Middle Aramaic)</i>	12	WP	Basis	Kenntnis von Schriften, Phonologie und Aussprachetraditionen, Morphologie und Syntax der syrischen (mittelaramäischen) Sprache, sowie deren Zusammenhänge mit anderen semitischen Sprachen.	Keine	<i>Studienleistungen:</i> je eine mündliche und eine schriftliche Hausaufgabe <i>Prüfungsleistung:</i> Mündliche Prüfung
SKVO 9 Sumerische Literatur I <i>Sumerian Literature I</i>	12	WP	Vertiefung	Überblick über die wichtigsten Gattungen der sumerischen Literatur; Lektüre anspruchsvoller Texte aus verschiedenen Literaturgattungen (u. a. Epen, Hymnen); Vertiefung der Kenntnisse in der Grammatik der sumerischen Sprache; Fähigkeit, Quellen und Fachliteratur zu Themen der sumerischen Literatur selbstständig zu recherchieren.	Kenntnisse des Sumerischen im Umfang von 12 LP	<i>Studienleistungen:</i> je eine mündliche und eine schriftliche Hausaufgabe <i>Prüfungsleistung:</i> Mündliche Prüfung
SKVO 10 Sumerische Literatur II <i>Sumerian Literature II</i>	12	WP	Vertiefung	Überblick über die wichtigsten Gattungen der sumerischen Literatur; Lektüreanspruchsvoller Texte aus verschiedenen Literaturgattungen (u. a. historische Inschriften, Mythen, Weisheit); Vertiefung der Kenntnisse in der Grammatik der sumerischen Sprache; Fähigkeit, Quellen und Fachliteratur zu Themen der sumerischen Literatur selbstständig zu recherchieren.	Kenntnisse des Sumerischen im Umfang von 12 LP	<i>Studienleistungen:</i> je eine mündliche und eine schriftliche Hausaufgabe <i>Prüfungsleistung:</i> Mündliche Prüfung
SKVO 11 Äthiopische Literatur I <i>Ethiopic Historiography I</i>	12	WP	Vertiefung	Vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Gattungen der äthiopischen Literatur (u.a. Historiographie und Hagiographie); Vertiefung der Sprachkenntnis durch Lektüre ausgewählter Texte; Fertigkeiten der historischen Quellenkritik.	Kenntnisse des Äthiopischen im Umfang von 12 LP	<i>Studienleistungen:</i> je eine mündliche und eine schriftliche Hausaufgabe <i>Prüfungsleistung:</i> Mündliche Prüfung
SKVO 12 Äthiopische Literatur II <i>Ethiopic Historiography II</i>	12	WP	Vertiefung	Vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Gattungen der äthiopischen Literatur (u.a. Apokryphen; theologisches und monastisches Schrifttum); Vertiefung der Sprachkenntnis durch Lektüre ausgewählter Texte; Fähigkeiten zur Analyse von sprachlicher Interferenz.	Kenntnisse des Äthiopischen im Umfang von 12 LP	<i>Studienleistungen:</i> je eine mündliche und eine schriftliche Hausaufgabe <i>Prüfungsleistung:</i> Mündliche Prüfung
SKVO 13	12	WP	Vertiefung	Vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Gattungen der	Kenntnisse des	<i>Studienleistungen:</i>

Syrische Literatur I <i>Syriac literature I</i>				syrischen Literatur (u.a. Hagiographie; Chroniken); Vertiefung der Sprachkenntnis durch Lektüre ausgewählter Texte; Fertigkeiten der historischen Quellenkritik.	Syrischen im Umfang von 12 LP	je eine mündliche und eine schriftliche Hausaufgabe <i>Prüfungsleistung:</i> Mündliche Prüfung
SKVO 14 Syrische Literatur II <i>Syriac literature II</i>	12	WP	Vertiefung	Vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Gattungen der syrischen Literatur (u.a. Theologie; Profanwissenschaften); Vertiefung der Sprachkenntnis durch Lektüre ausgewählter Texte; Vertrautheit mit Fragen des Wissenstransfers.	Kenntnisse des Syrischen im Umfang von 12 LP	<i>Studienleistungen:</i> je eine mündliche und eine schriftliche Hausaufgabe <i>Prüfungsleistung:</i> Mündliche Prüfung
SKVO 15 Weitere kulturhistorisch relevante Sprache des NMO <i>Additional language relevant for the cultural history of the NME</i>	12	WP	Basis	Vermittlung von Kompetenzen in einer weiteren kulturhistorisch relevanten Sprache der Region; unregelmäßiger Turnus.	Keine	<i>Studienleistungen:</i> je eine mündliche und eine schriftliche Hausaufgabe <i>Prüfungsleistung:</i> Mündliche Prüfung
SKVO 16 Außeruniversitäres Praktikum <i>External Internship</i>	12	Wahlpflicht	Praxis	Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem berufsrelevanten Einsatzgebiet, z.B. Sprachunterricht, Wissenschaftsmanagement, Kulturvermittlung und Kulturmanagement, Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Museen, archäologische Feldarbeit.	Keine	Ableisten eines mindestens 6wöchigen Praktikums. Das Modul ist unbenotet. <i>Prüfungsleistung:</i> Praktikumsbericht
SKVO 17 Recherche <i>Research Module for the MA- Thesis</i>	6	PF	Abschluss	Selbstständige Lektüre und Recherche zu einem Thema der Altorientalistik oder Semitistik in Vorbereitung der Masterarbeit.	Keine	Das Modul ist unbenotet. <i>Prüfungsleistung:</i> Hausarbeit
SKVO 18 Masterarbeit <i>MA-Thesis</i>	24	PF	Abschluss	Mit der Masterarbeit weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Thema wissenschaftlich, selbstständig und auf aktuellem Forschungsstand in einer begrenzten Zeit zu bearbeiten.	erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 54 LP, darunter zwei Module des Bereichs Fachkompetenz und das Modul „Recherche“	<i>Prüfungsleistung:</i> Masterarbeit

Anlage 3: Importmodulliste

In den Studienbereichen Fachkompetenz, Sprachkompetenz II und im Praxis- und Profildbereich erwerben Studierende im Masterstudiengang Sprach- und Kulturwissenschaften des Vorderen Orients ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei können die Studierenden im Studienbereich Fachkompetenz bis zu 12 LP, im Sprachkompetenz II bis zu 12 LP und im Praxis- und Profildbereich insgesamt bis zu 24 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem Modul / aus Modulen eines / aus zwei / eines oder mehrerer in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I.
Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Bereich Fachkompetenz	
Angebot aus der Lehrereinheit	CNMS	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Orientalwissenschaft	OrWiss02 Interdisziplinäres Kolloquium	6
M.A. Arabische Literatur und Kultur	ArMA06 Ideengeschichte und Diskurse in der arabischen Welt	12
M.A. Islamwissenschaft	IsMA01 Geschichte der islamischen Welt	12
M.A. Iranistik	IrMA01 Geschichte der iranischen Welt	12
	IrMA02 Persische Literatur und Kultur	12

verwendbar für	Bereich Sprachkompetenz I	
Angebot aus der Lehreinheit	CNMS	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	
Arabische Literatur und Kultur	ARMA04: Arabische Literatur und Gesellschaft	12
	ARMA05: Normative Quellen der arabisch-islamischen Welt	12
Angebot aus der Lehreinheit	Evangelische Theologie	
	11100 Einführung in das Alte Testament B	
	12200 Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Alten Testaments B	
	13100 Umwelt der Bibel	
verwendbar für	Bereich Sprachkompetenz II	
Angebot aus der Lehreinheit	CNMS	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Orientwissenschaft	K1: Basismodul Akkadisch (Babylonisch) (12 LP)	12
	K5: Basismodul Sumerisch	12
	K8: Basismodul Hethitisch	12
Ev. Theologie	10090 Einführung in die althebräische Sprache (Biblisches Hebräisch)	12
M.A. Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft	HVS 6: Hethitische Lautlehre	12
	HVS 7: Hethitische Morphologie	12
	HVS 8: Hethitische Wortbildung	12
	HVS 9: Hethitische Syntax	12
	HVS 10: Palaisch und Keilschrift-Luwisch	12
	HVS 11: Hieroglyphen-Luwisch	12
	HVS 12: Lykisch, Lydisch, Karisch	12
	HVS 13: Aktuelle Themen der historischen Grammatik des Anatolischen	12

verwendbar für	Bereich Praxis- und Profildbereich	
Angebot aus der Lehreinheit	Germanistische Sprachwissenschaft	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP

M.A. Linguistik: Kognition und Kommunikation	Modul B1: Basismodul Methoden der empirischen Linguistik	12
	Modul B2: Basismodul Grundlagen der Sprachtheorie	12
	Modul A1: Sprachvariation und Sprachgeschichte I	12
M.A. Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft	Historische Anthropologie / Kulturgeschichte	12
	Globalisierung, soziale Dynamiken und regionale Kulturentwicklung	12
	Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur und Religion	12
B.A. Orientwissenschaft	A1: Basismodul Arabisch I	9
	A2: Basismodul Arabisch II	9
	P1: Basismodul Persisch I	9
	P2: Basismodul Persisch II	9
	T1: Türkisch Basismodul 1	9
	T2: Türkisch Basismodul 2	9
M.A. Arabische Literatur und Kultur	ARMA 01 Arabische Sprachkompetenz I	6
	ARMA 01 Arabische Sprachkompetenz II	6
	ARMA 01 Arabische Sprachkompetenz III	6

II.

Im nicht konkret spezifizierbarem Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

SKVO 1 Sprachen und Sprachwissenschaft

Languages and Linguistics

SKVO 2 Texte: Typologie, Entstehung und Tradierung

Texts: Typology, Production and Transmission

SKVO 3 Kulturgeschichte

Cultural History

SKVO 4 Kulturpolitik

Cultural Policy

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.

Anlage 5: Praktikumsordnung

Ordnung für das Praktikum im Masterstudiengang *Sprach- und Kulturwissenschaften des Vorderen Orients*

§ 1 Allgemeines

(1) Im Masterstudiengang *Sprach- und Kulturwissenschaften des Vorderen Orients* kann im Praxis- und Profildbereich das Modul "Außeruniversitäres Praktikum" im Umfang von 12 LP gewählt werden (§ 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs *Sprach- und Kulturwissenschaften des Vorderen Orients* bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Masterordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 der Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module zu ersetzen.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Sprachunterricht, Wissenschaftsmanagement, Kulturvermittlung und Kulturmanagement, Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Museen, archäologische Feldarbeit.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums die/den Modulverantwortlichen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind an die Vorschriften ihrer Praktikumsstellen gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang *Sprach- und Kulturwissenschaften des Vorderen Orients* ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert sechs Wochen und wird vollständig in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Die bzw. der Modulverantwortliche entscheidet über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- einen Praktikumsbericht,
- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle, in der die Durchführung des Praktikums, die Praktikumszeiten und die Praktikumsinhalte bestätigt werden.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:
Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumeinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors/der Mentorin in der Praktikumeinrichtung,
- den Namen der/des Modulverantwortlichen für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung/Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumseinrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikumseinrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter und Klienten/Kunden); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, und der Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld.
- Eine Reflexion der eigenen Qualifikationen und eine Auseinandersetzung mit der Frage, inwiefern die im Verlauf des Studiums erworbenen Fähigkeiten, Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen und "soft skills" bei der Bewältigung der im Praktikum gestellten Aufgaben hilfreich waren und eingesetzt werden konnten.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs M.A. *Sprach- und Kulturwissenschaften des Vorderen Orients* ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das ggf. anzufertigende Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumseinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichtes herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers/der Praktikumsgeberin. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.